

GR-Vorlage Nr. 056/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
22.09.2026



zu TOP 3 öffentlich

Schulbetreuung „Heidelbärchen“ – Betreuungsangebot und Benutzungsordnung

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 056/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	22.09.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle, 16.09.2026  Sabine Zenker, Bürgermeisterin							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 16.09.2026  Sabine Zenker, Bürgermeisterin					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, Datum		

Schulbetreuung „Heidelbärchen“ – Betreuungsangebot und Benutzungsordnung (77/2020, 73/2023; 085/2023; 14.12.2024)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Enzklösterle bietet im Rahmen der Schulkindbetreuung „Heidelbärchen“ eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Gemeinden Seewald und Enzklösterle an. Die Betreuung der Grundschulkinder wird aktuell rechtsverpflichteten schrittweise eingeführt. Die Schulkindbetreuung kann bereits aktuell die Grundschulkinder 1. bis 4. Klassen betreuen.

Nach aktuellem Stand (09/2026) werden

- 6 Kinder an fünf Tagen in der Woche.
- 3 Kinder an drei Tagen in der Woche betreut.

Weitere Anmeldungen (16.09.2026: 3 Kinder) sind in Aussicht, da der Stundenplan erst zum Schulbeginn an die Eltern bekannt gegeben wurde.

Die Betreuungszeiten orientieren sich dabei am Stundenplan der Grundschulen sowie an der Ferienplanung der Schulen. Damit wird sichergestellt, dass die Betreuung möglichst bedarfsgerecht an den tatsächlichen Schulalltag der Kinder angepasst ist. Die Betreuungszeiten im Schuljahr 2026/2027 werden somit 11.30 Uhr bis 15 Uhr umfassen.

Bisher besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Betreuung an drei oder fünf festen Tagen pro Woche zu buchen. Die Ferienbetreuung ist hierbei nicht enthalten und kann entsprechend gesondert geregelt bzw. gebucht werden.

Die derzeitigen monatlichen Entgelte betragen:

- 3 Betreuungstage pro Woche: 70,00 € monatlich
- 5 Betreuungstage pro Woche: 90,00 € monatlich

Darüber hinaus können bereits angemeldete Kinder bei einem zusätzlichen, nur gelegentlich bestehenden Betreuungsbedarf weitere Tage in Anspruch nehmen. Für diese zusätzlichen Betreuungstage wird derzeit ein Entgelt von 10 € je Tag erhoben.

Durch den neuen Stundenplan wurde deutlich, dass der Betreuungsbedarf der Familien sehr unterschiedlich ist. Insbesondere besteht der Wunsch, nicht ausschließlich zwischen einer Drei- und einer Fünf-Tage-Betreuung wählen zu müssen. Von Seiten der Eltern wurde deshalb angeregt, künftig auch eine feste Betreuung an einem, zwei oder vier Tagen pro Woche buchen zu können.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Wunsch nachvollziehbar. Die Lebens- und Arbeitszeiten der Familien sind unterschiedlich und auch die Stundenpläne der Kinder führen zu unterschiedlichen Betreuungsbedarfen. Eine flexiblere Buchungsmöglichkeit würde es ermöglichen, die Betreuung stärker am tatsächlichen Bedarf der einzelnen Familien auszurichten. Gleichzeitig sollte das bisherige System der zusätzlichen einzelnen Betreuungstage für bereits angemeldete Kinder beibehalten werden. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um eine gelegentliche Mehrbetreuung und nicht um eine regelmäßig gebuchte Betreuung.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, künftig zwischen fest gebuchten Betreuungstagen pro Woche und zusätzlichen einzelnen Betreuungstagen zu unterscheiden.

Damit soll eine Buchung von einem bis fünf festen Betreuungstagen pro Woche ermöglicht werden.

Als monatliche Entgelt werden folgende Beträge vorgeschlagen:

1 Tag pro Woche	40 €
2 Tage pro Woche	60 €
3 Tage pro Woche	70 €
4 Tage pro Woche	85 €
5 Tage pro Woche	90 €

Die Entgeltstruktur berücksichtigt dabei die bereits bestehenden Entgelte für drei bzw. fünf Betreuungstage sowie anteilige Preissteigerungen seit der letzten Erhöhung 2025. Das Entgelt ist nicht kostendeckend. Gleichzeitig wird bei einer höheren Anzahl regelmäßig gebuchter Betreuungstage ein entsprechender Preisvorteil gegenüber einer tageweisen Einzelbuchung berücksichtigt, da der Verwaltungsaufwand entsprechen abnimmt.

Die bisherige Möglichkeit, bei einem gelegentlichen zusätzlichen Betreuungsbedarf einzelne Tage hinzubuchen, soll unverändert bestehen bleiben.

Für einen zusätzlichen Betreuungstag wird weiterhin einem Entgelt von 10 € pro Tag erhoben.

Mit der Erweiterung der Buchungsmöglichkeiten kann die Schulkindbetreuung noch besser an die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien angepasst werden.

Insbesondere ergeben sich folgende Vorteile:

- Familien können den tatsächlichen Betreuungsbedarf ihrer Kinder genauer abbilden.
- Die bisherige Drei- und Fünf-Tage-Regelung wird um flexible Zwischenstufen ergänzt.
- Auch Familien mit nur einem oder zwei regelmäßigen Betreuungstagen erhalten ein passendes Angebot.
- Die bisherige Möglichkeit einer gelegentlichen zusätzlichen Betreuung bleibt erhalten.
- Die Entgeltstruktur bleibt nachvollziehbar und baut auf den bisher geltenden Entgelten auf.

- Der Verwaltungsaufwand bleibt durch feste Buchungstage und eine klare Entgeltstruktur überschaubar.

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Regelung zum 01. Oktober 2026 einzuführen. Bereits bestehende Betreuungsverträge können auf Wunsch der Eltern entsprechend angepasst oder gekündigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Buchungsmöglichkeiten der Schulkindbetreuung „Heidelbärchen“ werden künftig auf eine feste Betreuung von einem bis fünf Tagen pro Woche erweitert.

2. Die monatlichen Entgelte für die reguläre Betreuung ohne Ferienbetreuung werden wie folgt festgesetzt:

1 Tag pro Woche	40 €
2 Tage pro Woche	60 €
3 Tage pro Woche	70 €
4 Tage pro Woche	85 €
5 Tage pro Woche	90 €

3. Die bisherige Regelung für gelegentlich zusätzlich benötigte Betreuungstage bleibt bestehen. Für bereits angemeldete Kinder wird ein zusätzlicher Betreuungstag weiterhin mit 10 € pro Tag berechnet.

4. Die neuen Entgelt- und Buchungsregelung tritt zum 01. Oktober 2026 in Kraft.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehenden Betreuungsverträge und die entsprechenden Anmeldeunterlagen anzupassen und die Eltern über die neuen Buchungsmöglichkeiten zu informieren sowie ein Sonderkündigungsrecht einzuräumen.

6. Die Verwaltung wird beauftragt im 1. Quartal 2027 die entsprechenden Entwicklungen der Betreuungszahlen sowie die finanziellen Auswirkungen dem Gemeinderat vorzutragen.

Anlagen:

Benutzungsordnung 01.01.2025

Gemeinde Enzklosterle

Landkreis Calw

Benutzungsordnung für die Schulbetreuung „Heidelbärchen“ im Rahmen der Kern- und Nachmittagsbetreuung

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzklosterle hat am 17.12.2024 folgende Benutzungsordnung für die Schulbetreuung „Heidelbärchen“ im Rahmen der Kern- und Nachmittagsbetreuung sowie der „Verlässlichen Grundschule“ beschlossen:

§ 1 **Aufgaben**

Die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung (Schulbetreuung „Heidelbärchen“) in Form eines freiwilligen Betreuungsangebotes durch die Gemeinde Enzklosterle hat die Aufgabe, Grundschüler der Grundschule „Oberes Enztal“ außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in der Zeit der 1.Schulstunde sowie von 11.30 Uhr bis 15 Uhr und in den angebotenen Ferienzeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten zu betreuen. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung ist die Möglichkeit zur Erledigung der Hausaufgaben. Bei ausreichender Kapazität können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht die Grundschule Oberes Enztal besuchen.

§ 2 **Betreuungsmodelle**

Die Kernzeit – und Nachmittagsbetreuung ist wie folgt buchbar:

3 Tage-Betreuung (ohne Ferienbetreuung)	70 € / Monat
5 Tage-Betreuung (ohne Ferienbetreuung)	90 € / Monat
Zusätzlicher Tag (ohne Ferienbetreuung)	10 € / Tag
Ferienbetreuung angemeldeter Schulbetreuungskinder	10 € / Tag
Ferienbetreuung kein Schulbetreuungskind	Zuschlag 120 %

Das Essen (sofern angeboten) ist zusätzlich zu buchbar.

§ 3

Anmeldung

Die Anmeldung zur Schulbetreuung „Heidelbärchen“ muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu Beginn eines jeweiligen Monats möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Aufnahme der Schulkinder der Grundschule Oberes Enzthal haben Vorrang und ist abhängig von der Reihenfolge der Anmeldung. Bei Überbelegung wird eine Warteliste angelegt.

Die Bestätigung erfolgt schriftlich seitens der Gemeinde Enzklosterle.

§ 4

Abmeldung/Ummeldung

Die Abmeldung von einem Betreuungsmodell kann zum Ende des Monats für den übernächsten Monat erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

Die Ummeldung von einem Betreuungsmodell in ein anderes Betreuungsmodell kann zum Ende des Monats für den kommenden Monat erklärt werden. Die Ummeldung muss schriftlich erfolgen.

§ 5

Ausschluss

Eine Kündigung der Betreuungsverhältnisse kann erfolgen, wenn ein Kind durch überdurchschnittliches Störverhalten auffällig oder die Gruppenarbeit massiv erschwert. Die Nichtbezahlung des Entgeltes führt ebenfalls zum Ausschluss.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt an Schultagen sowie in der angebotenen Ferienbetreuung
2. Die Betreuungsgruppen sind regelmäßig an Schultagen in der Kernzeit – und Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2023/2024 geöffnet.
3. Die Betreuung in den Ferien wird jährlich pro Schuljahr gesondert bekannt gegeben.
4. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten o.ä.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.
5. Die Kinder können nicht vor der Öffnung gebracht werden und sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeit abzuholen.

§ 7

Entgelt

Das Entgelt für die Schulbetreuung „Heidelbärchen“ ist privatrechtlich organisiert. Das Entgelt ist am 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Das Entgelt beträgt für

3 Tage-Betreuung (ohne Ferienbetreuung)	70 € / Monat
5 Tage-Betreuung (ohne Ferienbetreuung)	90 € / Monat
Zusätzlicher Tag (ohne Ferienbetreuung)	10 € / Tag
Ferienbetreuung angemeldeter Schulbetreuungskinder	10 € / Tag
Ferienbetreuung kein Schulbetreuungskind	Zuschlag 120 %

Das Essen ist mit 5,00 €/Essen zusätzlich zu buchbar.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeit durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

Es werden folgende Staffelung angeboten:

- Das 1. Kind in der Schulbetreuung „Heidelbärchen“ wird mit 100% des Betreuungsmodell-Entgeltes veranlagt.
- Jedes weitere Kind (also ab dem 2. Kind) wird mit 80% des Betreuungsmodell-Entgeltes veranlagt. Es zählen Kinder, die sich gleichzeitig in der Schulkindbetreuung befinden, im gleichen Haushalt gemeldet sind und das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und nicht erwerbstätig sind.
- Alleinerziehende zahlen für jedes Kind 80% des Betreuungsmodell-Entgeltes.
- Auswärtige; d.h. Nicht aus dem Schulverbandbezirk Grundschule Oberes Enztal; zahlen 120% des Betreuungsmodell-Entgeltes.

Die Nachweise sind bei der Anmeldung mit einzureichen.

§ 8

Versicherung/Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Dieser umfasst auch den Weg zum und vom Betreuungsangebot.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, wird keine Haftung übernommen.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt oder durch das Kind verursachte Sachschäden, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit nicht die Schule besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10

Aufsicht

1. Während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg von und zu der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen diese Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
3. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in der Betreuungsgruppe zur Öffnungszeit und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zu dem

Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Das schließt auch die Busaufsicht ein.

4. Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die vorhergegangene Benutzungsordnung und Entgelte treten mit Inkrafttreten der neuen Benutzungsordnung außer Kraft.

Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Sabine Zenker
Bürgermeisterin